

Hat eine solche Übertragung im Wege der Gesetzgebung stattgefunden, so ist nach Art. 7 Ziff. 2 d. KV. insoweit das Recht des Bundesrates ausgeschlossen. Andererseits steht das Verordnungsrecht demjenigen Faktor, dem es übertragen ist, nur in dem in dem betreffenden Besetze angegebenen Umfange zu. Ist in der besonderen Ermächtigungsbestimmung für den Kaiser oder den Reichskanzler die Vorschrift enthalten, daß die Verordnung „mit Zustimmung des Bundesrates“ oder „im Einvernehmen“ mit ihm <sup>27)</sup> zu erlassen sei, so wird damit dem Bundesrat ein gleichwertiges Mitwirkungsrecht bei Feststellung des Inhaltes eingeräumt, die Sanktion dagegen bleibt dem mit dem Erlaß der Verordnung betrauten Organ vorbehalten.

Das bisher unter Nr. 1 Gesagte über die Befugnis des Bundesrates zum Erlaß von Verordnungen bezieht sich nur auf solche Anordnungen, die keine Rechtsvorschriften enthalten, sondern sich nur als Akte der freien Verwaltungstätigkeit darstellen. Anders verhält es sich dagegen mit den sogenannten Rechtsverordnungen, die, ohne in der Form des Gesetzes gehalten zu sein, sich doch materiell von Gesetzen im engeren Sinne nicht unterscheiden. Aber die Frage, ob unter dem Begriff „Verwaltungsvorschriften“ in Art. 7 Ziff. 2 d. KV. auch Rechtsverordnungen zu verstehen sind, und demgemäß in dieser Bestimmung eine allgemeine Ermächtigung des Bundesrates zum Erlasse von Rechtsverordnungen enthalten ist, gehen in der Theorie die Meinungen weit auseinander.

Es sind in der Hauptsache drei Theorien, die in ihrer Auslegung von Art. 7 Ziff. 2 zu grundverschiedenen Resultaten gelangen.

Als vollkommen grundlos und willkürlich bezeichnet Laband <sup>28)</sup> die Ansicht von Jörn <sup>29)</sup> und Kloeppel <sup>30)</sup>, daß

---

27) Beispiele hierfür finden sich bei Laband, Staatsrecht, Bd. II, S. 98 f.

28) Staatsrecht, Bd. II S. 91.

29) A. a. D. Bd. I S. 486.

30) A. a. D. S. 173 ff.